

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Puren GmbH Rengoldshauser Straße 4 88662 Überlingen Tübingen 16.04.2018

Name Kurt Müller/Manfred Schlecht Durchwahl 07071 757-3879/-3717

Aktenzeichen 54.1/51-7/8823.12-1/Puren/ technische

Änderungen und Anpassung Jahreska-

pazität

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1705150143758

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

**BIC: SOLADEST600** 

Betrag:

# Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung

Antrag der Puren GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 03.02.2017

Anlage

Ordner mit gestempelten Antragsunterlagen (Fertigung 4)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 03.02.2017, zuletzt ergänzt am 03.08.2017, ergeht folgende

# Immissionsschutzrechtliche Entscheidung

Der Puren GmbH wird eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 2 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>1</sup> in Verbindung mit Nr. 4. 1. 8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV<sup>2</sup> zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage zur Herstellung von Polyurethan - Hartschaum - Produkten auf dem Werkgelände (Werk 1) in 88662 Überlingen, Rengoldshauser Straße 4 erteilt. Folgende Änderungen an der Anlage werden mit dieser Entscheidung genehmigt:

Bundes – Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 18.05.2017, BGBI. I.S.2771.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zur Durchführung des BlmSchG vom 31.05.2017, BGBl.l.S.1440.



- 1.1.1 Anpassung der Anlagennomenklatur (Betriebseinheiten, Filteranlagen, Emissionsquellen).
- 1.1.2 Als Ersatz für die bisherigen gefassten Emissionsquellen werden für das Werk 1 neu genehmigt:

Emissions- quelle	Bezeichnung	Zuordnung	Leistung in Nm³/h	h/a	Relevante Stof- fe
EQ1201	Abluft Block- Schäumanlage	Kontiblock anlage	20.000	4.800	Pentan
EQ 1301	Warmfilter	Konfektionie- rung	65.000	4.800	Staub/Pentan
EQ 1302	Filteranlage Block- besäumung	Konfektionie- rung	50.000	4.800	Staub/Pentan
EQ 1401	Filteranlage Doppel-band	Doppelband	19.500	7200	Staub/Pentan
EQ 1402	Abluft Doppelband- schäumanlage	Doppelband	5.000	7200	Pentan
EQ 1501	Kaltfilter	PU-Abfall /Konfektionie rung	65.000	4.800	Staub/Pentan

- 1.1.3 Bisherige Festlegungen für maßgebliche Emissionsquellen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und Baugenehmigungen werden durch diese Neuregelung abgelöst.
- 1.1.4 Modifizierung Abluftführung (Abluft der Blockfräse künftig über Warmfilter, Linie WDVS künftig über Filteranlage Blockbesäumung).
- 1.1.5 Ersatz des Verdunstungstrockners an der WDVS Anlage durch einen Infrarottrockner.
- 1.1.6 Energieeffizienzmaßnahmen:
  - Ersatz des Wärmetauschers für die Doppelband Schäumanlage (Innenbereich Halle 5),
  - Errichtung und Betrieb eines Wärmetauschers für die Filteranlage Doppelband (Außenbereich Halle 5 zum Hof).

- 1.1.7 Errichtung und Betrieb eines Rohrzerkleinerers im Materialführungsrohr zwischen Filteranlage und Materialvorlagebehälter Brikettpressen an der Filteranlage Doppelband.
- 1.1.8 Ersatz des Rechtecksilos durch einen Vorratsbehälter sowie Brikettpresse an der Filteranlage Doppelband.
- 1.1.9 Errichtung und Betrieb einer Kompressoranlage mit Kondensatabscheider.
- 1.1.10 Erhöhung der Produktionskapazität auf 6.500 t/a (Doppelband Schäumanlage) bzw. auf 8.000 t/a (Block Schäumanlage).
- 1.2 Die Anlage ist gemäß den unter Nummer 4 aufgeführten Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.3 Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
- 1.4 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von

# 2. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

# 3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Lärmschutz
  - Unter Zugrundelegung des Lärmschutzgutachtens von Heine und Jud vom 01.02.2017 werden nachfolgende Festlegungen getroffen:
- 3.1.1 Die blauen Ventilatorengehäuse an den drei Filteranlagen westlich der Konfektionierung sind mit geeigneten Kapselungen mit einem Schalldämmmaß von mehr als 10 dB zu versehen.
- 3.1.2 Im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ist im Bereich des Parkplatzes des Verwaltungsgebäudes der Betrieb von Flurförderzeugen nicht zulässig.
- 3.1.3 In allen übrigen Freibereichen sind maximal 2 Fahrten (10 min) von Flurförderzeugen in der lautesten Nachtstunde zulässig.
- 3.1.4 Im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) sind die Tore der Werkhallen geschlossen zu halten.

3.1.5 Der Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung), hervorgerufen durch die Lärmemission aller zum Werk 1 gehörenden Anlagenteile, darf am maßgeblichen Immissionsort folgende Werte nicht überschreiten:

Maßgeblicher Immissionsort	Zusatzbelastung (Beurteilungspegel)		
	tags	nachts	
IO4 Zum Degenhard 13 1.OG,S	56 dB(A)	44 dB(A)	
IO5 Rengoldshauser Str.10 1.OG,N	59 dB(A)	43 dB(A)	

- 3.1.6 Sofern hiervon abgewichen werden soll, ist durch Vorlage eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm eingehalten werden.
- 3.1.7 Wird ersichtlich, dass die unter Nr. 3.1.2, 3.1.3 und 3.1.4 geforderten organisatorischen Maßnahmen nicht dauerhaft sicher eingehalten werden können, behält sich das Regierungspräsidium Tübingen vor, weitere Maßnahmen zu treffen.

# 3.2 Emissionsmessungen

- 3.2.1 An der Anlage sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15269 "Luftbeschaffenheit Messung von Emissionen aus stationären Quellen Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht" (2008) einzurichten. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit einer bekanntgegebenen Stelle nach § 29b BlmSchG festzulegen. Die Messplätze sind ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so auszuwählen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.
- 3.2.2 Über folgende Emissionsquellen darf Gesamtstaub mit einer max. Massenkonzentration wie folgt abgeleitet werden:

EQ- Nr.	Bezeichnung der Quelle	Abgasvolumen- strom [m³/h i.N.tr.]	EGW Staub [mg/m³ i.N.tr]
1301	Warmfilter	65.000	4
1302	Filteranlage Blockbesäumung	50.000	4
1401	Filteranlage Doppelband	19.500	4
1501	Kaltfilter	65.000	4

Die Emissionswerte beziehen sich dabei auf das Abgas im Normzustand nach Abzug des Wasserdampfgehaltes.

Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der maximal zulässige Gesamtstaubmassenstrom aller zu betrachtenden Emissionsquellen in Summe 0,8 kg/h nicht überschritten wird.

Die Anforderungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zzgl. der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten sowie die Einhaltung des maximal zulässigen Gesamtstaubmassenstroms nachgewiesen werden kann.

- 3.2.3 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messgutachten einer nach § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sind bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen.
- 3.2.4 Die Messungen sind durch eine nach § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen.
- 3.2.5 Mit der Durchführung der Messung und der Erstellung eines Messberichts hierüber ist eine nach § 29b BlmSchG für die Vornahme von Ermittlungen der Emissionen und Immissionen bekanntgegebene Stelle rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung schriftlich zu beauftragen.
  - Der bekanntgegebene Stelle sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid, zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.6 Die bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 54.1, den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Messung, vorzulegen.

- 3.2.7 Die bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichtes unmittelbar nach dessen Erstellung, spätestens aber 12 Wochen nach Durchführung der Emissionsmessungen, dem Regierungspräsidium, Ref. 54.1, in schriftlicher und elektronischer Form zu übersenden.
- 3.2.8 Es ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erarbeiten, welcher sicherstellt, dass die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungsanlagen und somit die Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte über die gesamte Anlagenbetriebszeit gewährleistet ist.
- 3.2.9 Die Nachweise zur dauerhaft sicheren Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungsanlagen sind dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen der Nachweise sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.
- 3.2.10 Kann der Nachweis zur dauerhaft sicheren Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte für die einzelne Abgasreinigungsanlagen nicht dauerhaft sichergestellt werden, behält sich das Regierungspräsidium Tübingen die Forderung vor, die Emissionsquellen mit einer Messeinrichtung auszurüsten zu lassen, die die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungsanlagen und die festgelegte Emissionsbegrenzung für Staub kontinuierlich überwacht und registriert.

# 3.3 Sonstiges

Das Explosionsschutzdokument und der Ex-Schutzplan sind an die geänderte Anlagenausführung und die Betriebsweise anzupassen.

# 4. Sachverhalt und Begründung

### 4.1 Sachverhalt

Die Puren GmbH betreibt in ihrem Werk 1 in 88662 Überlingen, Rengoldshauser Straße 4 eine Anlage zur Herstellung von Polyurethan - Hartschaum - Erzeugnissen mit einer genehmigten Jahreskapazität von 2.500 t/a (Doppelband - Schäumanlage) bzw. 3.500 t/a (Block - Schäumanlage). Die Anlage ist in Nr.4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV genannt.

Zur Weiterentwicklung und Optimierung der betrieblichen Abläufe, insbesondere im Hinblick auf die Filteranlagen der Konfektionierung und der Doppelband - Schäumanlage und zur Zulassung der erhöhten Jahresproduktionskapazität beantragte die Puren GmbH am 03.02.2017 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gemäß § 16 BlmSchG beim Regierungspräsidium Tübingen. Die geplanten Änderungen sind unter Nr. 1.1.1 bis 1.1.10 dieser Entscheidung aufgeführt.

#### 4.2 Begründung

# Zuständigkeit und Verfahren

Sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ist das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Immissionsschutzbehörde, § 2 Absatz 1 Nr. 1 a ImSchZuVO<sup>3</sup>, § 3 Absatz 1 Nr. 2 LVwVfG<sup>4</sup>.

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte entsprechend § 11 der 9. BlmSchV<sup>5</sup> Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden. Beteiligt wurden das Amt für Wasser- und Bodenschutz sowie die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis, die Stadt Überlingen und die zuständigen Fachbereiche beim Regierungspräsidium Tübingen (Immissionsschutz, Wasser und Arbeitsschutz).

In ihren Stellungnahmen äußerten die beteiligten Behörden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sie fügten ihren Stellungnahmen Nebenbestimmungen bei, die die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen können, vgl. § 20 Absatz 2 Satz 1 der 9. BlmSchV.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang verpflichtet nach Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>6</sup> zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nur wenn die Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz - Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBI. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S. 597).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBI. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBI. Nr. 10, S. 324).

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 9.BImSchV vom 29.05.1992, zuletzt geändert

durch VO vom 08.12.2017 (BGBl. I S.3882).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) in der Fassung vom 30.11.2016 (BGBI. I S. 2749, 2753).

Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen dieser Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Änderungsvorhaben führt nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen und der unteren Naturschutzbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG am 12.03.2018 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat von der öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsvorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen, weil die Puren GmbH dies beantragte und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Immissionsschutzgüter nicht zu besorgen sind, §§ 1, 16 Absatz 2 BImSchG.

# 4.2.2 Materielle Voraussetzungen

Auch in materieller Hinsicht ist das Änderungsvorhaben genehmigungsfähig. Nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BlmSchG dürfen weder die unter § 3 Absatz 1 BlmSchG genanten schädlichen Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen hervorgerufen werden. Nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BlmSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des BlmSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur - und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Gemäß § 6 BlmSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn die Grundpflichten aus § 5 BlmSchG und die Anforderungen einer aufgrund des

§ 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und andere öffentlich - rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 5 und § 6 BlmSchG bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der Nebenbestimmungen vorliegen.

### 4.2.2.1 Stoffliche Emissionen

Die Vorgaben der TA Luft<sup>7</sup> sind eingehalten. Durch die Erhöhung der Jahresproduktionskapazität erhöht sich zwar auch die zu erwartende Pentanemission. Für Anlagen zur Herstellung von Polyurethanschäumen sind jedoch in der aktuell gültigen TA Luft keine Grenzwerte für Pentanemissionen festgelegt. Gemäß Nummer 5.4.4.1h.3 der TA Luft finden die Anforderungen der Nummer 5.2.5 der TA Luft für Anlagen zur Herstellung von wärmeisolierenden Polyurethanschäumen, die mit reinen Kohlenwasserstoffen wie zum Beispiel Pentan als Treibgas betrieben werden, keine Anwendung.

Auch mit Blick auf die Staubemissionen können die Vorgaben der Nummer 5.2.1 der TA Luft eingehalten werden. Die Puren GmbH beantragt 4 mg/m³ an Massenkonzentration Staub und bleibt damit unter dem Grenzwert für Staubemissionen von 20 mg/m³. Eine kontinuierliche Überwachungspflicht der Filteranlagen hinsichtlich der Staubemissionen besteht nicht, da der Gesamtmassenstrom der 4 relevanten Staubquellen zusammen mit 0,8 kg/h kleiner als 1 kg/h ist. Ausweislich Nummer 5.3.3.2 der TA Luft sollen nur bei Anlagen mit einem Massenstrom an staubförmigen Stoffen größer als 1 kg/h relevante Quellen mit Messeinrichtungen ausgerüstet werden.

#### 4.2.2.2 Lärm und Geruch

Durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens wurde belegt, dass bei Einhaltung der lärmschutzrelevanten Nebenbestimmungen das Irrelevanzkriterium der TA Lärm eingehalten wird, und daher keine schädliche Umwelteinwirkung zu erwarten ist.

<sup>7</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002, (GMBL.S.511).

Relevante Geruchsemissionen sind bei der PU-Herstellung aufgrund langjähriger Erfahrung nicht zu erwarten.

# 4.2.2.3 Abwasser und Lagerung wassergefährdender Stoffe

Die genehmigten Änderungen sind mit Ausnahme der Behandlung des Kompressorenkondensates nicht abwasserrelevant. Die dafür eingesetzte Abwasserbehandlungsanlage ist bauartzugelassen und bedarf daher keiner besonderen wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Änderungen sind nicht relevant für den Grundwasserschutz.

# 4.2.2.4 Energieeffizienz

Die geplanten Änderungen stellen eine Verbesserung der Energieeffizienz dar, insbesondere durch Wärmerückgewinnung.

#### 4.2.2.5 Abfall

Eine Erhöhung der Abfallmengen ist linear zur Produktionserhöhung zu erwarten. Relevante produktionsspezifische Abfälle bzw. Nebenprodukte sind Filterstäube, PU-Mehl und Zuschnittreste etc., die im Betrieb brikettiert werden und einem Recyclingprozess im Schwesterwerk in Obermarchtal zugeführt werden, wo Bauprodukte daraus hergestellt werden.

Ein weiterer großer Anteil an den Abfallmengen hat mit 250 t/a die Fraktion Trennpapier, die als Ersatzbrennstoff verwertet wird. Als gefährliche Abfälle fallen Reaktionsrückstände, Aufsaug- und Filtermaterialien an in einer Größenordnung von 25 t/a, darüber hinaus gemischte Siedlungsabfälle, Papier und Farb- und Lackabfälle.

## 4.2.2.6 Anlagensicherheit

Durch die beantragten Änderungen ergibt sich keine andere Einstufung des Betriebsbereiches, da insbesondere auch keine Änderung der Gefahrstofflagerung erfolgt. Es handelt sich nach wie vor um einen Betrieb der "unteren Klasse" entsprechend der Definition der Störfallverordnung<sup>8</sup> (12. BlmSchV).

### 4.2.2.7 Ausgangszustandsbericht

Die Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht hat ergeben, dass Aufgrund der Ausführung der Anlagen, der Betriebsweise und der getroffenen Schutzmaßnahmen nach den Maßstäben praktischer Vernunft davon auszugehen ist, dass die identifizier-

<sup>8</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) vom 15.03.2017 (BGBI. I Nr. 13, S. 483) zuletzt geändert durch Art kel 1a der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBI. I Nr. 77, S. 3882).

ten relevanten gefährlichen Stoffe nicht in den Untergrund oder das Grundwasser freigesetzt werden können. Ein Ausgangszustandsbericht ist daher nicht erforderlich.

## 4.2.3 Ergebnis

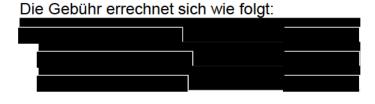
In zusammenfassender Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter kann festgestellt werden, dass die Anlage genehmigungsfähig und die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung damit zu erteilen ist.

# 5. Antragsunterlagen

- Formblatt 101 (Antrag)
- Formblatt 102 (Antrag)
- Erläuterung des Vorhabens
- Formblatt 201 (Standort und Umgebung)
- Auszug Topographische Karte
- Werkslageplan
- Formblatt 311 (Zentrale technische Angaben)
- Maschinenaufstellungsplan
- Grundfließschema
- Schema der Abgasführung
- Brikettpresse
- Formblatt 411 (Emissionsverursachende Betriebsvorgänge)
- Formblatt 412 (Abgasreinigung)
- Formblatt 413 (Emissionsquellen und beantragte Emissionen)
- Formblatt 414 (Immissionen)
- Formblatt 421 (Lärmimmissionen)
- Formblatt 431 (Abfälle)
- Formblatt 441 (Abwasser)
- Formblatt 451 (Wassergefährdende Stoffe)
- Formblatt 461 (Anlagensicherheit)
- Formblatt 471 (Energieeffizienz)
- Formblatt 481 (Betriebseinstellung)
- Schalltechnische Untersuchung
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
- Relevanzprüfung Ausgangszustandsbericht

#### 6. Gebühr

Für diese immissionsschutzrechtliche Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. Die Gebühr wurde unter Zugrundelegung des für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwandes und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses der Gebührenschuldnerin ermittelt. Sie bestimmt sich nach den §§ 1-4 und 7 LGebG<sup>9</sup> in Verbindung mit Nr. 8.3.1 (Gebührenrahmen 75 % der Gebühr nach den Nummern 8.1 und 8.2) und Nr. 8.7.2 (Gebührenrahmen 125 % der Gebühr nach den Nummern 8.1 bis 8.5) der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM-GebVO UM)<sup>10</sup>.



Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig. Sie ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monates nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

Die Erhebung einer Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hatte.

<sup>9</sup> Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBI, S. 895) zuletzt geändert durch Art kel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBI, Nr.

<sup>25,</sup> S. 1191).

10 Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Be-

# 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen in 72488 Sigmaringen, Karlstraße 13, Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Schlecht